

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH432.2

UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist hinsichtlich der Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten - ausschließlich für den eigenen betrieblichen oder privaten Verbrauch - getroffen.
2. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.